

# **Satzung des Vereins „Gesellschaft europäische Begegnungen Bedburg-Hau-La Ferté-Gaucher“ e.V.**

## **1. Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft europäische Begegnungen Bedburg-Hau - La Ferté-Gaucher". Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg-Hau.

## **2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es:

- den europäischen Gedanken durch Begegnungen zu fördern und damit die Beziehungen der Länder Frankreich und Deutschland weiter auszubauen
- das Kulturerbe beider Nationen zu achten und mit neuen Ideen zu beleben
- die Jugendbegegnungen durch Schüleraustausch zu bereichern, diese finanziell und ideell zu unterstützen
- die Gemeinde Bedburg-Hau bei der Ausübung der bestehenden Städtepartnerschaft zu unterstützen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen, begünstigt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen oder an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.
- (2) Mitglied können Vereine, Körperschaften und weitere juristische Personen werden, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren und sich dafür einsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - b) durch Austritt; ein Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich bis zum 30.09. des Jahres vorliegen.
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - aa) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
    - bb) wenn Beiträge rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

- (6) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **4. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

#### **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen zu erfolgen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die Mitglieder, und zwar an deren letzte bekannte Adresse. Es können innerhalb von 14 Tagen Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung hinzuweisen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur dann erörtert werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Es genügt hierzu die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Tagesordnung durch Versammlungsbeschluss erweitert, so können über diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Diese Punkte sind vielmehr der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden festgehalten in einem Protokoll, das vom Schriftführer niedergeschrieben und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der in Artikel 7 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln in offener Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
- (3) Beschlussfassung über die Anerkennung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen.
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Geschäftsführer,
  - e) dem Pressewart,
  - f) mindestens sechs Beisitzern.
- (2) Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Vorstand besondere Ausschüsse und/oder einen Beirat bilden.
- (3) Vorstandswahlen finden als Ergänzungswahlen während der Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlzeit möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (§ 26 BGB). Jedes der vier Mitglieder (vgl. § 8, Absatz 1) ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **8. Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (2) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

## **9. Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Beiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu leisten. Er wird bei Einverständnis mit dem Banklastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

#### **10. Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Von den Kassenprüfern kann nur einer wiedergewählt werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

#### **11. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Bar- und Sachvermögen wird der Gemeinde Bedburg-Hau zu treuen Händen übergeben zur Verwendung in einem neuen Verein mit den gleichen Aufgaben. Sollte ein solcher neuer Verein nicht innerhalb eines Jahres gegründet werden, so ist die Gemeinde Bedburg-Hau verpflichtet, das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

#### **12. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2005 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bedburg-Hau, den 14.01.2005